



Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg

Oldenburger Marathonverein e. V.  
Am Wunderburgpark 13  
26135 Oldenburg

Fachdienst Verkehrslenkung  
Industriestr. 1 | 26121 Oldenburg  
Norbert Novicic | Geb. B, Zimmer 029  
Telefon 0441 235-3118  
Telefax 0441 235-3209  
norbert.novicic@stadt-oldenburg.de

**Bitte zahlen Sie:**

Betrag: 80,00 €  
Fälligkeit: 13.04.2018  
Kassenzeichen: 01.11335.18.00898.8  
(Bei Zahlung bitte angeben)

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS  
28.02.2018

UNSER ZEICHEN  
4140-1

DATUM  
09.03.2018

**Durchführung des Oldenburg Marathon am Sonntag den 21.10.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie nach den §§ 29 Abs. 2 und 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die jederzeit widerrufliche verkehrsrechtliche Erlaubnis, am Sonntag den 21.10.2018 in der Zeit von 09.00 – ca. 15.00 Uhr (Gartenstraße, Bismarckstraße und Haarenufer ab 07.00 Uhr) zur Durchführung des Oldenburg Marathon 2018 mit weiteren Laufveranstaltungen folgende Straßen zu benutzen und für den öffentlichen Straßenverkehr entsprechend zu sperren:

Gartenstraße – Schloßwall – Paradewall – Poststraße mit Mühlenstraße und Ritterstraße – Staulinie – Am Stadtmuseum – Pferdemarkt – Donnerschweer Straße – Neue Donnerschweer Straße – Junkerburg – Graf-Dietrich-Straße – Bürgerstraße- Heiligengeiststraße – Nadorster Straße – Lambertistraße – Alexanderstraße – Peterstraße – Haarenufer – Rats-herr-Schulze-Straße – Tappenbeckstraße – Lasiusstraße – Prinzessinweg – Gerberhof – Tirpitzstraße – Hindenburgstraße – Roonstraße – Theaterwall – Kasinoplatz – Schloßplatz

Es sind folgende Auflagen zu beachten:

Straßensperrungen

Zur Sperrung der aufgeführten Straßen für den öffentlichen Straßenverkehr sind im Streckenverlauf an allen Straßeneinmündungen nach den vom Marathonverein übersandten Verkehrslenkungsplänen Absperrschranken mit den Verkehrszeichen 250 StVO „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ und einem Zusatzzeichen „Marathon“ aufzustellen. An einigen wichtigen Verkehrsknoten sind rechtzeitig vor den gesperrten Straßeneinmündungen für die Umleitung der Verkehrsteilnehmer Absperrschranken mit den VZ 357 StVO „Sackgasse“ aufzustellen.

**BANKKONTEN DER STADTKASSE**

Name der Bank	IBAN
Landessparkasse zu Oldenburg	DE49 2805 0100 0000 4001 68
Bremer Landesbank	DE36 2905 0000 3001 6350 01
Oldenburgische Landesbank AG	DE09 2802 0050 1443 9962 00
Postbank Hannover	DE57 2501 0030 0005 7403 07
Raiffeisenbank Oldenburg eG	DE98 2806 0228 0000 1007 00
Volksbank Oldenburg eG	DE31 2806 1822 3030 7597 00

BIC (Swift)
SLZODE22
BRLADE22XXX
OLBODEH2XXX
PBNKDEFF
GENODEF1OL2
GENODEF1EDE

**SPRECHZEITEN**

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag	13:30 bis 15:30 Uhr
SERVICECENTER	0441 235-4444
ONLINE-SERVICE	www.oldenburg.de

Es sind weiterhin an folgenden Standorten Absperrschranken mit den Verkehrszeichen 250 StVO und den weiteren aufgeführten Zusatzzeichen aufzustellen:

- a) In der Ofener Straße in Fahrtrichtung stadteinwärts unmittelbar nach der Einmündung der Auguststraße mit den Zusatzzeichen „Linienbusse und Anlieger frei“ und „Marathon“.
- b) In der Ofener Straße in Fahrtrichtung stadteinwärts nach der Einmündung der Herbartstraße mit den Zusatzzeichen „Linienbusse und Anlieger frei“ und „Marathon“.
- c) In der Moslestraße in Richtung stadteinwärts unmittelbar nach der Einmündung der Bahnhofstraße mit dem Zusatzzeichen „Linienbusse und Anlieger frei“ und „Marathon“.

Alle Absperrschranken mit den Verkehrszeichen dürfen – in enger Abstimmung mit der Polizei – erst kurz vor dem Eintreffen des ersten Läufers eingerückt werden. Nach dem Passieren des letzten Läufers und gegebenenfalls eines Reinigungsfahrzeuges sind die Straßen unverzüglich wieder freizugeben. Die Sperrzeiten der verschiedenen Straßen im Streckenverlauf sind zwischen dem Ordnungsdienst und der Polizei abzustimmen.

Zur Erreichbarkeit des Pius-Hospitals sind im Einmündungsbereich Ofener Straße/Auguststraße und Auguststraße/Katharinenstraße Hinweisschilder als Pfeilwegweiser mit der Aufschrift Pius-Hospital aufzustellen. Die Einbahnregelungen in der Georgstraße im Abschnitt Peterstraße bis Grüne Straße und Blumenstraße im Abschnitt Peterstraße bis Wilhelmstraße sind aufzuheben. Die hierfür aufgestellten VZ 267 „Verbot der Einfahrt“ und 220 „Einbahnstraße“ sind mit der Sperrung der Peterstraße abzudecken und unverzüglich nach der Veranstaltung wieder freizugeben.

An folgenden wichtigen Verkehrsknoten sind zur Verkehrslenkung ca. 1,50 x 2,00 m große Hinweistafeln mit dem Text „Vollsperrung ab xx für den Marathon am 21.10.2018!“ aufzustellen:

- a) Alexanderstraße stadteinwärts vor der BAB-Anschlussstelle OL-Bürgerfelde (xx = ab Lambertistraße)
- b) Nadorster Straße stadteinwärts vor der BAB-Anschlussstelle OL-Nadorst (xx = ab Lambertistraße)
- c) Donnerschweer Straße stadteinwärts vor der Nordtangente (xx = ab Unterm Berg)
- d) Ofener Straße stadteinwärts vor der Westerstraße/Rummelweg (xx = ab Auguststraße)

#### Einrichtung von Durchlassstellen

Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit der von der Sperrung betroffenen Gebiete sind an folgenden Verkehrsknoten Durchlassstellen einzurichten, an denen der Fahrzeugverkehr mit dem Einsatz von Ordnungskräften gefahrlos passieren kann, sobald der Veranstaltungsablauf es zulässt:

- Gartenstraße/Marschweg
- Staulinie/Am Stadtmuseum
- Staugraben/Moslestraße/Am Stadtmuseum
- Peterstraße/Grüne Straße/Blumenstraße mit Aufhebung der Einbahnregelung in der Blumenstraße.

- Peterstraße/Katharinenstraße/Georgstraße mit Aufhebung der Einbahnregelung in der Georgstraße.
- Ofener Straße/Peterstraße/Herbartstraße
- Hindenburgstraße/Bismarckstraße mit Aufhebung der Einbahnregelung in der Bismarckstraße. Hierfür sind die in der Bismarckstraße aufgestellten VZ 220 und 267 StVO abzudecken.
- Donnerschweer Straße/Milchstraße
- Neue Donnerschweer Straße/Karlstraße
- Bürgerstraße/Junkerstraße
- Nadorster Straße/Bürgereschstraße/Lindenhofsgarten
- Lambertistraße/Ehnenstraße
- Alexanderstraße/von-Finckh-Straße/Parkplatz NGO
- Alexanderstraße/Gertrudenstraße/Efeustraße
- Hindenburgstraße/Lindenallee
- Lindenallee/Haarenufer
- Hindenburgstraße/Roonstraße/Bismarckstraße
- Rummelweg/Lasiusstraße
- Tirpitzstraße/Rummelweg

#### Anlage eines provisorischen Taxenstellplatzes in der Elisabethstraße

In der Elisabethstraße ist im Einmündungsbereich ab der Straße Damm auf dem öffentlichen Parkstreifen mit den VZ 229-10-20 ein provisorischer Taxenstellplatz für 3 Taxen einzurichten.

#### Aufstellung von Haltverboten im Bereich der Laufstrecke

Der Veranstalter ist berechtigt, in den erheblich geparkten Straßen der Laufstrecke (z. B. Herbartstraße, Haarenufer, Lasiusstraße) mit den VZ 283-10-20-30 und 1052-37 sowie den Zusatzzeichen „am 21.10.18, Marathon“ aufzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen dem Aufstellen des Halteverbotes und seinem Wirksamwerden drei Werktage und ein Sonn- oder Feiertag liegen müssen.


#### Sperrung von öffentlichen Parkplätzen

Zur Vorankündigung der Sperrung der größeren öffentlichen Parkplätze im Streckenverlauf sind in den Zufahrten mindestens drei Tage vor der Veranstaltung Hinweisschilder mit dem Text „Parkplatz wird am 21.10.18 wegen eines Marathon gesperrt!“ aufzustellen. Dies sind insbesondere die Parkplätze am Pferdemarkt (auch vor den Gaststätten Havanna, Bei Franz und vor der Landesbibliothek), Theaterwall, Roonstraße, Kasinoplatz, Schloßplatz, 91er Straße.

Für die Aufstellung der benötigten Verpflegungsständen, Zelten, Toilettenanlagen, Musikbühne, Getränke- und Imbisswagen usw.) auf den gesperrten öffentlichen Straßen und Flächen wurde bereits eine separate Sondernutzungserlaubnis erteilt.

Es sind weiterhin folgende Auflagen sind zu beachten:

- Der Veranstalter haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Personen-, Vermögens- und Sachschäden, für deren Entstehung die Veranstaltung oder die Beschaffenheit und der Zustand der Straßen und Wege ursächlich sind. Hierfür ist eine ausreichende Haft-



pflichtversicherung, die die Mindestversicherungssummen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 StVO beinhaltet, abzuschließen. Eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den Haftpflichtversicherungsschutz für die Veranstaltung ist dem Fachdienst Verkehrslenkung vorzulegen.

- Der Veranstalter hat die Stadt Oldenburg (Oldb) von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
- Der Veranstalter hat alle Anlieger der gesperrten Straßen einschließlich den Hotels und Gaststätten mindestens eine Woche vorher mit einer Postwurfsendung schriftlich über die Veranstaltung und die Sperrung der Straßen zu informieren. In der Anliegerinformation ist für weitere Auskünfte eine Telefonnummer des Veranstalters oder eines einzurichtenden Bürgertelefons aufzunehmen.
- Mit Pressemitteilungen und Rundfunkdurchsagen ist auf die Veranstaltung und die umfangreichen Sperrungen der Straßen im Streckenverlauf hinzuweisen.
- Im Streckenverlauf und insbesondere an den Kreuzungen und Einmündungen von Straßen ist eine ausreichende Anzahl von erfahrenen Ordnern einzusetzen. Die Ordner müssen volljährig sein und haben sich mit Warnwesten, Armbinden oder andere auffällige Kleidung zu kennzeichnen.
- Die für die Veranstaltung genutzte öffentliche Verkehrsfläche ist in einem sauberen Zustand zu halten und zu verlassen. Falls diese Auflage nicht erfüllt wird, behält sich die Stadt Oldenburg (Oldb) vor, die Fläche auf Kosten des Veranstalters säubern zu lassen.
- Den Anordnungen von Polizeibeamten oder anderen hierzu berechtigten Personen ist Folge zu leisten.
- Für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sind in allen abgesperrten Straßen Zufahrtmöglichkeiten in einer ausreichenden Durchfahrbreite von mindestens 3,00 m ständig freizuhalten.
- Es ist sicherzustellen, dass durch einen Sanitätsdienst für verletzte Personen „Erste Hilfe“ geleistet wird.
- Die als Anlage beigefügte Veranstaltererklärung ist vor Beginn der Veranstaltung von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben bei der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Das Absperrmaterial und die Verkehrszeichen können im Rahmen der Verfügbarkeit von der städtischen Beschilderungswerkstatt, Wehdestr. 70, gegen ein Entgelt (reduzierte Pauschale) ausgeliehen werden. Bitte setzen Sie sich hierfür rechtzeitig mit Herrn Bockenhaus unter der Telefonnummer 235-2028 oder dem Unterzeichner des Schreibens in Verbindung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Transport des benötigten Absperrmaterials und der Verkehrszeichen vom Veranstalter zu organisieren ist. Das ausgeliehene städtische Absperrmaterial ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung vollständig zur Beschilderungswerkstatt zurückzubringen. Innerhalb dieser Frist ist auch das übrige Absperrmaterial mit den Verkehrszeichen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

#### Gebührenfestsetzung:

Nach Ziffer 36 der Allgemeinen Gebührenordnung –AllGO- vom 05.06.1997 in Verbindung mit § 1 und 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes –NVwKostG- wird für diesen Bescheid eine Gebühr in Höhe von 80,00 € festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb von vier

Wochen unter Angabe des vorstehend aufgeführten Kassenzeichens auf eines der Konten der Stadtkasse Oldenburg zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg

Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg ([www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Novicic

Durchschriften gelangen an

Polizeiinspektion Stadt-Oldenburg/Ammerland  
Großleitstelle  
2134 (ZAD)  
VWG und WEB  
Feuerwehr  
01 z. H. Herrn Heinemann  
33 z. H. Herrn Wendt

mit der Bitte um Kenntnisnahme und gegebenenfalls weitere Veranlassung.

Im Auftrag

Novicic



# Veranstaltererklärung

für das Erlaubnisverfahren der übermäßigen Straßenbenutzung gemäß § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (z. B. motorsportliche Veranstaltungen, Radrennen, Radtouren mit mehr als 100 Personen, Laufveranstaltungen ab 500 Personen)

An  
Stadt Oldenburg (Oldb)  
Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Verkehrslenkung  
26105 Oldenburg

Name und Anschrift des Veranstalters	
Bezeichnung der Veranstaltung	
Datum der Veranstaltung	

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. der entsprechenden Bestimmungen des Straßengesetzes der Länder darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

---

Datum/Unterschrift

Name in Druckschrift oder Stempel